

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat sich in seiner Sitzung am 18.12.2018 mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- einverstanden erklärt und beschlossen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern (1. vereinfachte Änderung).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 10, Flurstück 214 (Marienwasserweg 9). Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest und ist dem beigefügten Planausschnitt zu entnehmen.

Durch die 1. vereinfachte Änderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung einer Umbau- und Erweiterungsmaßnahme am bestehenden Wohnhaus durch die Änderung des Baufensters bzw. Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze geschaffen.

Die Öffentlichkeit sowie die berührten Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Somit hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg-, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- liegt mit der dazu gehörenden Begründung ab sofort im Fachbereich 2 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB verlangen kann, wenn

die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 13.03.2019

Gemeinde Weeze

gez. Francken

Ulrich Francken  
Bürgermeister



© Kreis Kleve

© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007